

Technische Anschlussbedingungen für die Herstellung eines Anschlusses an das Wasserverteilnetz der Stadtwerke Klagenfurt AG (kurz STW AG)

Gültig ab 01. April 2016

1. Gegenstand der technischen Anschlussbedingungen

1. Gegenstand dieser Technischen Anschlussbedingungen (kurz TAB) ist die Herstellung eines Anschlusses an das Wasserverteilnetz der STW AG.

2. Die von der STW AG zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Grundlage des zwischen dem Kunden und der STW AG abzuschließenden Vertrages zur Herstellung eines Anschlusses und dieser TAB. Die TAB sind auf der Homepage der STW AG (derzeit www.stw.at) veröffentlicht.

2. Allgemein

1. Die in diesen TAB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z. B. Kunde, Konsument, etc., umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

2. Für den Antrag auf Herstellung eines Anschlusses sind die bei der STW AG erhältlichen Drucksorten zu verwenden. Aufgrund des Antrags des Kunden legt die STW AG ein Anbot zur Herstellung eines Anschlusses. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots durch den Kunden zustande.

3. Kunde im Sinne dieser TAB ist jeder, der mit der STW AG eine Vereinbarung zur Herstellung eines Anschlusses abschließt.

3. Anschlussbeitrag

1. Der Kunde verpflichtet sich, bei Neuanschluss an das Wasserverteilnetz der STW AG oder bei Veränderung eines angeschlossenen Objektes einen Anschlussbeitrag zu bezahlen.

2. Die Höhe des Anschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Beitragssatz. Die Höhe der Bewertungseinheit errechnet sich dabei auf Basis der vorhandenen Nutzflächen unter sinngemäßer Anwendung des Kärntner Gemeindevasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl 107/1997, in der jeweils geltenden Fassung. Der Beitragssatz ist im Preisblatt „Hausanschlüsse“ veröffentlicht.

3. Werden Gebäude oder Grundstücke in deren Verwendung geändert oder vergrößert, so ist ein Ergänzungsbeitrag zu entrichten, wenn sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Anschlussbeitrag zugrunde gelegten Bewertungseinheiten um mindestens 0,25 Einheiten (z.B. 25 m² Wohnfläche) ergibt.

4. Der Kunde ist verpflichtet, der STW AG jede Bestands- oder Nutzungsveränderung unverzüglich mitzuteilen. Die Verjährungsfrist für den Ergänzungsbeitrag beginnt erst mit der Mitteilung durch den Kunden zu laufen. Das Recht der STW AG, einen Ergänzungsbeitrag vom Kunden zu verlangen, verjährt jedoch jedenfalls nach Ablauf von 30 Jahren.

4. Anschlussleitung

1. Die Anschlussleitung wird aus Haftungsgründen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab dem Wasserverteilnetz durch die STW AG oder durch von der STW AG beauftragte Dritte nach Beauftragung durch den Kunden auf dessen Kosten hergestellt und geht in das Eigentum der STW AG über. Die Herstellung des Anschlusses ist entsprechend den technischen Anschlussbedingungen der STW AG vorzunehmen. Der

Anschluss der Anschlussleitung an das Wasserverteilnetz und ihre Inbetriebnahme erfolgen ausschließlich durch die STW AG oder deren Beauftragte.

2. Hat die STW AG oder ein durch sie beauftragter Dritter die Anschlussleitung errichtet, so obliegen die Instandhaltung, die allfällige Erneuerung oder andere Folgearbeiten der STW AG auf eigene Kosten. Hat der Kunde die Anschlussleitung selbst errichtet, treffen ihn diese Pflichten selbst und er muss die Kosten dafür tragen.

3. Die STW AG verpflichtet sich, vor Durchführung von Arbeiten an der Anschlussleitung den Kunden darüber rechtzeitig zu informieren. Bei Gefahr in Verzug (beispielsweise bei einem Rohrbruch) ist die STW AG nicht verpflichtet, mit dem Kunden vorher Kontakt aufzunehmen. Die STW AG wird sich bemühen, alle Arbeiten so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen des Kunden möglichst gering sind.

9. Die Verwendung der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen aller Art ist unzulässig (Richtlinie ÖVE-E90/1972).

5. Grundstücksbenutzung

1. Der Kunde gestattet der STW AG auf seinem Grundstück Rohrleitungen einschließlich Zubehör, mit der ausschließlich die Versorgung des betroffenen Grundstückes erbracht werden, zu verlegen und das Wasser über dieses Grundstück in der bereits bestehenden oder geplanten örtlichen Bauweise der Wasserleitungen weiterzuleiten. Diese Anlagen und Anlagenteile gehen nicht in das Eigentum des Kunden über.

2. Im Rahmen der Grundstücksbenutzung hat der Kunde auf das WASSER Stadtwerke Klagenfurt seinen Grundstücken zuzulassen,

› dass Leitungen und Zubehör samt erforderlicher Einrichtungen, soweit sie der öffentlichen Wasserversorgung dienen, angebracht werden,

› dass Maßnahmen getroffen werden, die für den Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind.

3. Die STW AG benachrichtigt den Kunden – außer bei Gefahr in Verzug – rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstücken. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Bei Leitungsverlegungen ist der ursprüngliche Zustand tunlichst wiederherzustellen. Dabei sind berechnete Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Der Kunde verständigt die STW AG von geplanten Maßnahmen auf seinen Grundstücken, die die Wasserversorgungseinrichtungen der STW AG gefährden könnten.

4. Ist der Kunde nicht Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft, so hat er der STW AG die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zu den die Grundinanspruchnahme regelnden Bestimmungen laut Punkt 5 nachzuweisen.

5. Sollte für die Herstellung der Anschlussleitung Eigentum Dritter beansprucht werden, weil die Anschlussleitung über das Grundstück eines Dritten zu führen ist, so ist der Kunde verpflichtet, vor Baubeginn der Anschlussleitung die schriftliche Erklärung des betroffenen Dritten einzuholen, dass dieser zugunsten der STW AG all jene Rechte im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Grundstücken einräumt, wie es in den die Grundinanspruchnahme regelnden Bestimmungen dieses

Punkt 5. verlangt wird. Auf Wunsch der STW AG sind diese Rechte grundbücherlich einverleiben zu lassen. Der Kunde der anzuschließenden Liegenschaft trägt in diesem Fall auch dafür Sorge, dass der STW AG eine vom betroffenen Dritten unterfertigte grundbuchs-fähige Einverleibungsurkunde zur Verfügung gestellt wird.

6. Der betroffene Grundstückseigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Leitungen

› aus welcher die Versorgung mit Wasser für das betroffene Grundstück zumindest aushilfsweise erbracht wird bzw. wurde oder

› durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlichen vorteilhaften Nutzung erhöht wird oder

› die Art oder Ausmaß der Grundinanspruchnahme für den Kunden zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Nutzung des betroffenen Grundstückes führt.

7. Wesentlich ist die Beeinträchtigung insbesondere dann

› wenn bei gleicher Leitungsbauweise ohne nennenswerten Mehraufwand und ohne Benachteiligung anderer Kunden der STW AG oder unbeteiligter Dritter die Inanspruchnahme der Grundstücke des Kunden z.B. durch Benützung öffentlicher Verkehrsflächen oder durch Leitungsführung entlang der Grundgrenze, ganz oder teilweise verhindert werden kann oder

› die Inanspruchnahme der Grundstücke des Kunden nach Art und Umfang im Missverhältnis stünde zu der von Grundstücken anderer Kunden der STW AG im selben örtlichen Wasserversorgungsnetz oder

› durch die Grundinanspruchnahme die jeweils zeitgemäße landwirtschaftliche Nutzung behindert wird.

8. Wird ein Grundstück nachträglich beispielsweise baulich oder durch Grundstücksteilung geändert und wird dadurch eine Umlegung einer bereits verlegten Leitung oder Einrichtung erforderlich, ist hierfür eine zusätzliche Vereinbarung mit dem Kunden, dem neuen Liegenschaftseigentümer oder dem zusätzlichen Kunden erforderlich. In dieser zusätzlichen Vereinbarung ist insbesondere zu regeln, dass die Kosten für die Umlegung der Leitungen oder Einrichtungen vom Kunden, dem neuen Liegenschaftseigentümer oder dem zusätzlichen Kunden getragen werden.

6. Wasserübergabestelle an den Kunden

1. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften übernimmt die STW AG bis zur Eigentumsgrenze alle Risiken und Gefahren der Wasserversorgung - siehe Punkt 4. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wasser.

7. Wasserzähler

1. Der Kunde stellt für die Unterbringung der Messeinrichtung im Einvernehmen mit der STW AG einen geeigneten frostsicheren und zugänglichen Platz zur Verfügung. Wenn der Wasserzähler in einem Schacht (Eigentum des Kunden) eingebaut werden muss, wird eine Fernausleseeinrichtung am Zähler auf Kosten des Kunden aufgebaut. Wenn Trinkwasser- und Löschwasserversorgung in größeren Objekten über eine gemeinsame Leitung erfolgen, wird ein Verbundwasserzähler vorgesehen.

2. Die STW AG ermittelt die dem Kunden gelieferte Wassermenge durch Wasserzähler, die den gesetzlichen Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (BGBl 152/1950 in der jeweils geltenden Fassung) entsprechen müssen. Der Wasserzähler wird von der STW AG beigestellt, eingebaut und bleibt im Eigentum der STW AG. Die Instandhaltung, der Austausch, die Entfernung oder andere Verrichtungen im

Zusammenhang mit dem Wasserzähler werden von der STW AG selbst oder einem von ihr Beauftragten durchgeführt. Die Größe des Wasserzählers ist die Grundlage für die Festsetzung des Wasserbereitstellungsentgeltes.

3. Verweis auf ÖNORM B 5019:2011: „Hygienerrelevante Planung, Ausführung, Betrieb, Überwachung und Sanierung von zentralen Trinkwasser-Erwärmungsanlagen“ Pkt. 5.1 Allgemeine Anforderungen:

Der Kaltwasseranschluss zur Anspeisung eines Gebäudes mit Absperrarmaturen, Wasserzählern sowie von Geräten zur Nachbehandlung des Trinkwassers (z.B. Wasserfilter, Enthärtungsanlagen) ist in einem Raum vorzusehen, in dem die Raumtemperatur 25° C möglichst nicht übersteigt, damit es in Stillstandszeiten zu keiner unerwünschten Erwärmung des Kaltwassers kommt.

8. Kundenanlage

1. Nach der Wasserübergabestelle (siehe Punkt 4. der AGB) beginnt die Kundenanlage, diese umfasst alle Einrichtungen, die der Wasserversorgung des angeschlossenen Objektes dienen.

2. Der Kunde verpflichtet sich, die Kundenanlage ausschließlich durch sachverständige Personen herstellen, erweitern und warten zu lassen, wobei zwischen dem Kunden und der sachverständigen Person zu vereinbaren ist, dass die sachverständige Person die geltenden behördlichen Vorschriften und Verfügungen sowie die technischen Anschlussbedingungen der STW AG zu beachten hat. Der Kunde hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich Materialien und Geräte verwendet werden, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, Normen und Richtlinien entsprechen.

3. Der Kunde verpflichtet sich, die an das Wasserverteilnetz der STW AG angeschlossenen Wasserversorgungsanlagen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen zusammenzuschließen.

4. Zur Klarheit wird festgehalten, dass die STW AG keine Verpflichtung hat, die Kundenanlage im Hinblick auf ihre Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit hin zu überprüfen. Insbesondere trifft die STW AG hinsichtlich der Kundenanlage keine Pflicht zur laufenden Inspektion, Wartung oder Aufklärung des Kunden.

5. Wenn der statische Druck an der Wasserübergabestelle kleiner als 1,5 bar ist, wird von der STW AG eine Druckverstärkungspumpe installiert und instand gehalten. Der Kunde hat für den Aufstellort, den Elektroanschluss und den Betrieb zu sorgen.

6. Sollte eine Löschwasserleitung im anzuschließenden Objekt erforderlich sein, gilt die TRVB F 128 (Steigleitungen und Wandhydranten) des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes.

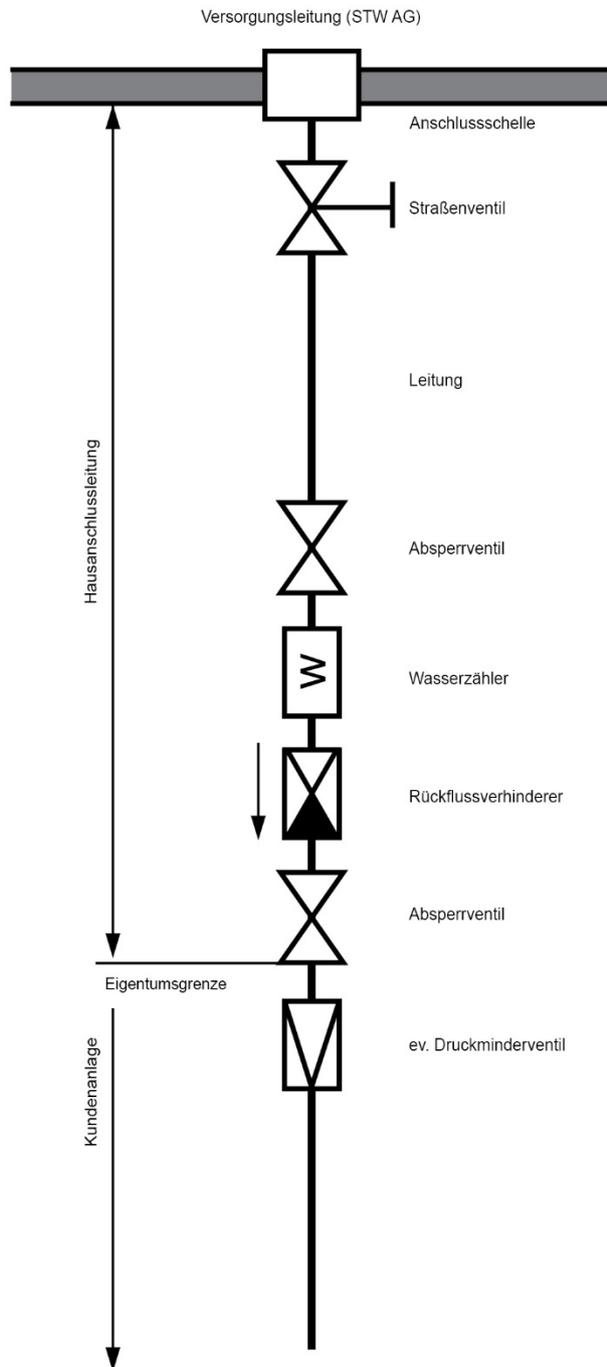
7. Private Hydranten und Feuerlöschleinrichtungen auf der Liegenschaft des Kunden werden mit Wasserzähler ausgestattet.

9. Rechnungslegung, Bezahlung und sonstige Bestimmungen

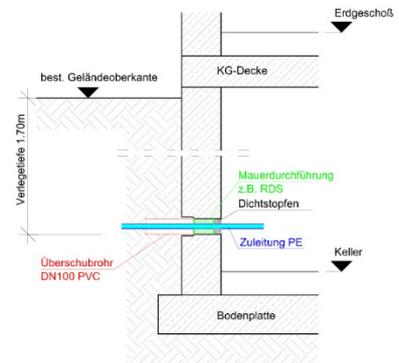
1. Der Anschlussbeitrag ist vor Errichtung der Anschlussleitung oder des Bauwasseranschlusses zu bezahlen. Die Kosten der Leitungserrichtung werden nach Fertigstellung in Rechnung gestellt.

2. Das Rücktrittsrecht, die Schlussbestimmungen und der Gerichtsstand sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wasser geregelt.

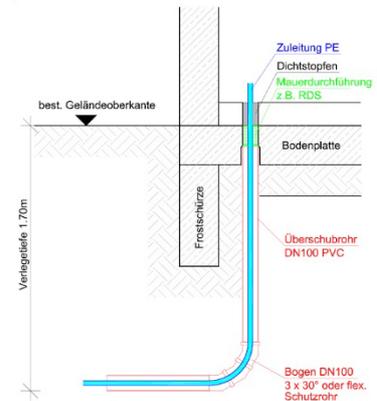
Schematische Darstellung der Anschlussleitung



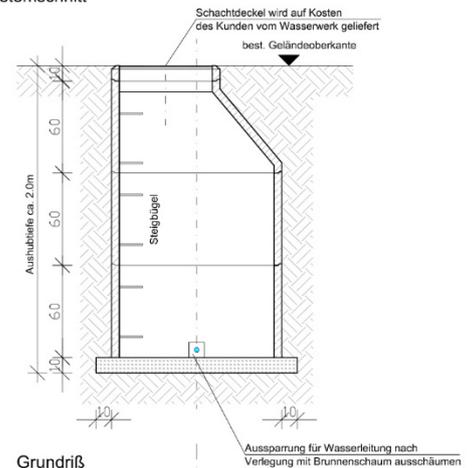
Gebäude mit Keller
Systemschnitt



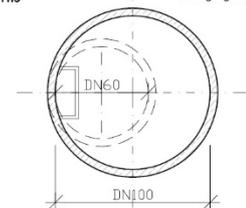
Gebäude ohne Keller
Systemschnitt



Wasserrälerschacht
Systemschnitt



Grundriß



Klagenfurt, 01. April 2016

Kontakt:

ServiceCenter | St. Veiter Straße 31 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Stadtwerke Klagenfurt AG

St. Veiter Straße 31 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | FN: 199234t | LG Klagenfurt | UID: ATU 50029507
Austrian Anadi Bank AG | IBAN: AT38 5200 0000 0165 1510 | BIC: HAABAT2K